

Kaufvertrag, Gewährleistung und Haftung

Kaufvertrag für ein gebrauchtes Kraftfahrzeug

Schreibetellen des Vordruckes ausfüllen. – Zutreffendes ankreuzen bzw. Nichtzutreffendes durchstrichen!

Verkäufer Firma <u>Hünemeyer</u> Str. und Ziffern <u>Leasingstraße 12</u> Anschrift <u>53856 Bonn</u> Tel. <u>0228/45367</u>	Käufer <u>Silke von Wolfen</u> Str. und Ziffern <u>Hegdtweg 60</u> Anschrift <u>53226 Bonn</u> 21.1.1978 <u>0228/132874</u> geb.-ort
---	--

1. Zwischen den vorbeschriebenen Vertragspartnern ist heute dieser Kaufvertrag geschlossen worden. Der Verkäufer verkauft hiermit an den Käufer das nachstehend beschriebene Fahrzeug in gebrauchtem Zustand, wie beschl. nach Probefahrt und **unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.**

2. Beschreibung des Fahrzeuges/Fabrikat VW Polo Coupé
 Tag der Erstzulassung 2.10.92
 Fahrgestellident.Nr. AZ 856 322 / 08 Termin der nächsten TÜV-HU 1/98
 Km-Stand 35 823 Amtliches Kennzeichen BN - HU - 200

3. Die Übergabe des Fahrzeuges an den Käufer, Schlüssel, des Fahrzeugescheines, der AU-Bescheinigung, des Fahrzeugbriefes Nr. BE 346675 – bei stillgelegtem Fahrzeug auch der Stilllegungsbescheinigung – und der mit dem amtlichen Siegel versehenen Kennzeichen ist am _____ um _____ Uhr erfolgt.

4. Mitverkauft sind folgende Zubehörteile (z.B. Radio, Verbandkasten, Warndreieck)
Radio mit Cassettendeck / Warndreieck

5. Der Kaufpreis beträgt DM 8000,- zuzügl. 15% MwSt. DM 1200,-
 Gesamtkaufpreis DM 9200,- (in Worten DM Neuntausendzweihundert)
 und wurde bei Übergabe des Fahrzeuges bar bezahlt
 Anzahlung bei Vertragsabschluss DM _____ Restzahlung bei Übergabe DM _____

6. Der Käufer verpflichtet sich, das von ihm gekaufte Fahrzeug unverzüglich, nach Übernahme bei der zuständigen Kfz-Zulassungsstelle um-/anzumelden.

7. Der Verkäufer erklärt, dass das verkaufte Fahrzeug nebst Zubehör sein frei verfügbares Eigentum ist und keine Rechte dritter Personen darauf lasten.

8. Auch die auf der Rückseite dieses Vertrages festgelegten weiteren Vertragsbestimmungen zu §.1 bis §.4 wurden von beiden Vertragspartnern gelesen und sind als Bestandteil dieses Kaufvertrages hiermit anerkannt.

9. Sonstige Bemerkungen und techn. Angaben (z.B. Austausch-Motor) und/oder Unfallschäden
1 Jahr Garantie auf Motor und Getriebe

Käufer und Verkäufer bestätigen, jeder ein von beiden Parteien unterschriebenes Exemplar dieses Vertrages erhalten zu haben.

Bonn, den 14.1.1997
 Unterschrift des Verkäufers [Signature] Unterschrift des Käufers [Signature]
Vertrag-Nr. 838 – selbstauszufüllend – Herdruck, Nachdruck und Vervielfältigung ohne Genehmigung nicht gestattet.



ÜBUNG 1:

Herr Hünemeyer hat mit Silke von Wolfen einen Kaufvertrag abgeschlossen. Tragen Sie die Daten aus dem Kaufvertrag in das Raster ein!

Kaufgegenstand: _____ neuwertig: Ja Nein

Alter des Fahrzeugs: _____ Jahre

Gefahrene Km: _____ Km

Anmeldung zur nächsten _____ 19____

TÜV-Hauptuntersuchung: _____

Probefahrt: Ja Nein

Extras/Zubehör: _____

Kaufpreis: _____ DM

davon Mehrwertsteuer: _____ % _____ DM

Zahlungsart: _____

Gewährleistung: Ja Nein

Wenn Ja, auf _____



ÜBUNG 4:

Das bürgerliche Recht in der Bundesrepublik ist sehr liberal. Es gilt das Prinzip der Vertragsfreiheit: Geschäftspartner können die Vertragsbedingungen grundsätzlich frei aushandeln. Auch vorformulierte Vertragsbedingungen - die sog. „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB) einer Firma - sind danach zulässig. Über Einzelheiten informieren Sie sich aus dem Text!

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), das sog. „**Kleingedruckte**“, sind die **Vertragsbedingungen**, zu denen eine Sache verkauft wird. Sie können den Verbraucherschutz im Bereich der **Gewährleistung** wesentlich **einschränken**. Für einen reklamierenden Käufer ist die Frage wichtig, ob sein Vertragspartner AGB hat. Das Gesetz zur Regelung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen schreibt vor, daß der Käufer vor Vertragsabschluß auf die AGB **hingewiesen** wird, daß er Gelegenheit hat, von ihnen **Kenntnis zu nehmen** und daß er schließlich damit **einverstanden** ist, daß die Bedingungen **Vertragsinhalt** werden. In der Praxis findet man solche Hinweise auf die AGB oft auf der Rückseite von Bestellformularen und Kaufverträgen oder sie werden in der Firma **ausgehängt**.

In den AGB sind beispielsweise die **Zahlungsmodalitäten**, die Art und Weise der **Lieferung** und natürlich die **Gewährleistungsrechte** festgelegt. Gerade für Gebrauchtwagen werden mit den AGB die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche oft stark eingeschränkt oder sogar ganz **ausgeschlossen**. Jedoch ist der Käufer beim Kauf eines gebrauchten Fahrzeugs nicht völlig ungeschützt. Denn der Verkäufer muß zumindest für diejenigen Eigenschaften einstehen, die er bei Vertragsabschluß zugesichert hat. Für solche Angaben gibt es auch in den AGB keinen Haftungsausschluß. **Verboten** sind solche Klauseln im Kleingedruckten, die den Verbraucher besonders **benachteiligen** oder in seinen Rechten beschneiden. Für Fehler, die ein Fahrzeug z.B. für den Gebrauch untauglich machen (wenn beispielsweise die Bremsen versagen) muß der Verkäufer demnach haften. Ein entsprechender Haftungsausschluß in den AGB ist somit **unwirksam**.

Nach Abschluß des Miet- oder Pachtvertrages sind, soweit eine Provisionszahlung erfolgt, folgende Vertragsverlängerungen sind, soweit eine Nachfolgeschäfte jeder Art sind ebenfalls provisionspflichtig.

Im Falle eines Projektentwicklungsauftrages hat der Auftraggeber eine Projektentwicklungsgebühr in Höhe von 3% zu zahlen, berechnet von dem Gesamtvolumen des projektierten Objektes.

Venn und soweit Leistungen entsprechend den Leistungsbildern der HOAI erbracht werden, werden diese entsprechend der HOAI vergütet.

Provisionen, Projektentwicklungshonorare bzw. sonstige Vergütungen werden jeweils zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von 7% auf den Nettobetrag des Abschlusses des vermittelten Geschäfts erhoben.

Besondere Vertragsauflösungen sind ebenfalls provisionspflichtig.

Lesen Sie die folgenden Aussagen zum Text. Was ist richtig? (R) Was ist falsch? (F)

- 1) Das „Kleingedruckte“ muß Vertragsinhalt werden, damit es wirksam wird.
 R F
- 2) Der Kunde muß sich selbst über die AGB informieren.
 R F
- 3) Der Verkäufer kann die Gewährleistungspflicht nicht in jedem Fall ausschließen.
 R F
- 4) Wenn der Kunde den Vertrag unterschreibt, erkennt er die AGB an.
 R F
- 5) Wenn dem Gebrauchtwagen eine zugesicherte Eigenschaft fehlt, haftet der Verkäufer in jedem Fall.
 R F
- 6) Die AGB müssen immer auf der Rückseite der Verträge zu finden sein.
 R F



ÜBUNG 5: Ergänzen Sie die fehlenden Worte!

Die Grundlage von Garantien und _____ sind Kauf- oder Werkverträge. Beim Kauf eines Gebrauchsgutes schreibt das Gesetz eine Gewährleistungspflicht vor. Demnach ist der _____ verpflichtet, nach dem Verkauf mindestens ein halbes Jahr lang für einen Fehler der Ware zu _____. Der Kunde kann bei Auftreten eines _____ den Kaufvertrag _____ machen. Dieser Vorgang wird _____ genannt. Oder er kann die _____ verlangen, daß bedeutet, ein Teil des Kaufpreises wird ihm rückerstattet. Oft werden diese gesetzlichen Gewährleistungsansprüche von den Händlern jedoch durch sog. „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ _____. Mit seiner Unterschrift erkennt der Käufer diese Vertragsbedingungen an. Der Händler ist dann nicht _____ irgendeine Gewährleistung zu übernehmen. Er kann diese Ansprüche sogar rechtmäßig vertraglich _____. Bestimmte Vertrags-

bedingungen allerdings, die den _____ besonders benachteiligen oder seine Rechte unzulässig beschneiden würden, sind ausdrücklich verboten. Wenn solche verbotenen _____ im _____ dennoch verwendet werden, haben sie keine Gültigkeit. In diesem Fall ist der Gewährleistungsausschluß _____.



Lexikon

Produkthaftung

Auf der Herstellerseite gibt es die sog. Produkthaftung. Darunter versteht man die Haftung des Herstellers für Schäden, und zwar Personen- und Sachschäden, die der Erwerber infolge eines Fehlers das Produkts erleidet. Inzwischen hat die Rechtsprechung drei Fallgruppen von Fehlern anerkannt: Konstruktionsfehler, wenn also z.B. die Bremsanlage eines Autos falsch konstruiert ist. Dann Instruktionsfehler bei fehlender Gebrauchsanweisung oder unzureichender Warnung vor den Gefahren beim Gebrauch des Produkts. Und schließlich Fabrikationsfehler, die bei der Herstellung selbst entstanden sind. Die Besonderheit des Produkthaftungsgesetzes ist, daß es auf ein Verschulden des Herstellers nicht mehr ankommt. Es geht allein um die Frage, ob das Produkt sicher und einwandfrei war. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz kann durch Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden.



Treten Personen - oder Sachschäden infolge eines Produktfehlers auf, kann der Hersteller haftbar gemacht werden.



ÜBUNG 6:

Im Hörtext werden häufig erweiterte Partizipkonstruktionen benutzt. Zum Beispiel:

PARTIZIP II (PASSIV)

Verbraucherzentralen sind staatlich getragene Büros.
d.h. Büros, die staatlich getragen werden

PARTIZIP I (AKTIV)

Die Abgabe einer Garantie begründet eine weitgehende Schadensersatzpflicht.
d.h. eine Schadensersatzpflicht, die weit geht.

Ergänzen Sie in den folgenden Sätzen die Partizipkonstruktionen! Denken Sie an die richtige Adjektivendung!

Alle _____ Autos müssen regelmäßig zur TÜV-Untersuchung.
(Autos, die bereits zugelassen sind)

_____ Klauseln im Kaufvertrag haben keine Gültigkeit.
(Klauseln, die verboten wurden)

Einen _____ Schaden muß der Käufer selbst tragen.
(ein Schaden, der zu spät entdeckt wurde)

Beim Kauf von _____ Gegenständen, kann der Verkäufer nicht jede Garantie ausschließen.
(Gegenstände, die gebraucht sind)

_____ Bremsen machen ein Auto für den normalen Gebrauch untauglich.
(Bremsen, die nicht funktionieren)

Oft geben Firmen auf ihre Ware eine _____ Händlergarantie.
(eine Garantie, die über die gesetzliche Gewährleistung hinausgeht)

Wenn der Verkäufer eine Garantie gibt, muß er für Mängel einer _____ Ware einstehen.
(eine Ware, die verkauft wurde)

Die _____ Produkthaftung gilt auch ohne ein Verschulden des Herstellers.
(die Haftung, die relativ weit geht)

LÖSUNGEN

ÜBUNG 1

1. VW Polo / Fahrzeug /neuwertig / Nein
2. 5 Jahre
3. 35823
4. Januar 1999
5. Ja
6. Radio / Warndreieck
7. 9200 / davon 15% MWSt / 1200 DM
8. bar
9. ja / auf Motor und Getriebe

ÜBUNG 2

- 1.a 2.d 3.b 4.e 5.c

ÜBUNG 3

- 1.j 2.e 3.a 4.i 5.h 6.k 7.c 8.g 9.f 10.b 11.l 12.d

ÜBUNG 4

- 1.r 2.f 3.r 4.r 5.r 6.f

ÜBUNG 5

- 1 e 2 a 3 b 4 h 5 i 6 l 7 k 8 n 9 m 10 j 11 g 12 f 13 d 14 c

ÜBUNG 6

1. bereits zugelassenen
2. verbotene
3. zu spät entdeckten
4. gebrauchten
5. nicht funktionierende
6. über die gesetzliche Gewährleistung hinausgehende
7. verkauften
8. relativ weit gehende

Lexikon

TÜV

Die Abkürzung TÜV steht für „Technischer Überwachungsverein“. Jedes Fahrzeug, das in Deutschland zum Straßenverkehr zugelassen werden soll, muß vorher TÜV-geprüft sein. Dies gilt für neue und auch gebrauchte Fahrzeuge. Auch bereits zugelassene Autos müssen regelmäßig zur TÜV-Untersuchung, wobei die tragenden Teile des Wagens auf Rost, die Funktion der Scheinwerfer und der Bremsen, das Spiel der Lenkung und ähnliches geprüft werden. Wenn alles in Ordnung ist, attestiert der Prüfer dem Fahrzeug die Verkehrssicherheit mit einer sog. TÜV-Plakette. Ist ein Fahrzeug TÜV-geprüft, so bedeutet dies, daß das Fahrzeug zumindest technisch weitgehend in Ordnung ist. An der Plakette kann man ablesen, wann das Auto zur nächsten Untersuchung vorgeführt werden muß, in der Regel alle 2 Jahre.



Mit regelmäßigen technischen Überprüfungen sorgt der TÜV für die Sicherheit der Fahrzeuge.

Die Rechte des Käufers

Ob Sie ein Fernsehgerät oder eine Tüte Milch, ein Paar Schuhe oder ein Auto kaufen, in jedem Fall schließen Sie mit dem Händler einen Kaufvertrag ab. Aus diesem Kaufvertrag entstehen auf beiden Seiten bestimmte Rechte und Pflichten. Der Verkäufer muß dem Käufer die Sache fehlerfrei liefern, der Käufer ist andererseits verpflichtet, den Kaufpreis zu zahlen.

Probleme kann es geben, wenn diese Verpflichtungen nicht oder nicht termingemäß erfüllt werden. Der Käufer einer Ware, die fehlerhaft ist, hat (nach §462 BGB = Bürgerliches Gesetzbuch) die Wahl zwischen folgenden Gewährleistungsrechten: Er kann die mangelhafte Ware gegen Erstattung des Kaufpreises in bar zurückgeben (sog. Wandlung); er kann das fehlerhafte Produkt behalten, aber einen angemessenen Preisnachlaß verlangen (sog. Minderung); bei Serienprodukten (das sind die meisten Konsumgüter) kann er schließlich die Lieferung einer mangelfreien Ersatzware (Umtausch) fordern. In den meisten Fällen kommen diese Gewährleistungsrechte aus



Nicht immer reicht die Besiegelung eines Kaufvertrages per Handschlag. Sicherer ist es, Verträge schriftlich zu formulieren.

dem Bürgerlichen Gesetzbuch nicht zur Anwendung, weil im sog. Kleingedruckten des Kaufvertrages mit dem Käufer nur das Recht auf eine kostenlose Nachbesserung, d. h. Reparatur vereinbart wird.

Für Fehler an einer gekauften Ware muß also der Verkäufer geradestehen. Wenn der Verkäufer einen Fehler arglistig verschwiegen hat, oder wenn dem Kaufgegenstand eine zugesicherte Eigenschaft fehlt, muß der Verkäufer auch Folgeschäden, die aus dem Fehler entstanden sind, ersetzen, d. h.

er muß Schadenersatz leisten. Das ist z.B. der Fall, wenn nach einem Autounfall wegen eines defekten Teils Arztkosten, Schmerzensgeld oder Reparaturkosten anfallen.

nach: Wegweiser für Verbraucher, Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

Hier einige Verständnishilfen:

Gewährleistung (e)	=	Garantie (e)
Mangel (r)	=	Fehler (r)
arglistig	=	in böser Absicht
nachbessern	=	reparieren/in Ordnung bringen

Da der Gesetzestext für die meisten Verbraucher nur schwer verständlich ist, geben die Verbraucherzentralen Broschüren heraus, die genau über die Rechte bei Reklamationen informieren.

Verbraucherzentralen in den Bundesländern stehen mit ihren rund 350 **Beratungsstellen** dem Verbraucher mit **Rat und Tat** zur Verfügung. Hier erhält der Verbraucher Informationen über **Warenqualität, Preise** oder in Streitfällen auch **Rechtsberatung**. Der Konsument kann so Preise verschiedener Hersteller vergleichen oder sich über verschiedene Angebote informieren. Außerdem werden die Verbraucher über die finanziellen, rechtlichen und gesundheitlichen Folgen von Kaufentscheidungen aufgeklärt. Für ihre Arbeit erhalten die Verbraucherzentralen **staatliche** Hilfe.



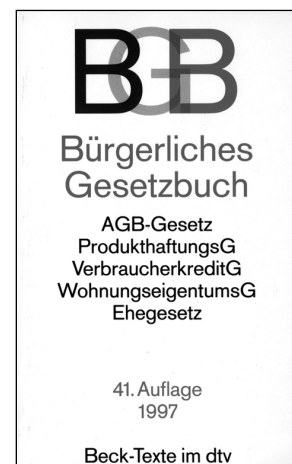
ÜBUNG 2:

Das BGB regelt die Rechtsansprüche des Käufers beim Kauf einer mangelhaften Ware. Bitte ordnen Sie die folgenden Begriffe den Fällen zu!

- a) die **Wandlung** b) die **Minderung** c) der **Schadenersatz**
d) der **Umtausch** e) die **Nachbesserung**

1. Frau Holler hat einen Gebrauchtwagen gekauft, der entgegen der Zusicherung des Verkäufers ein Unfallwagen war. Sie hat inzwischen bei einem anderen Autohändler ein besseres Angebot bekommen und möchte den Kauf rückgängig machen.
1 = a b c d e
2. Frau Baumann hat bei einem Versandhaus 10 Handtücher bestellt. Als die Ware geliefert wird, stellt sie fest, daß die Handtücher vergilbt und schmutzig sind. Da der Preis aber besonders günstig war, möchte sie die Handtücher zurückgeben und dafür eine neue Lieferung verlangen.
2 = a b c d e
3. Herr Seiler stellt beim Kauf seines Kühlschranks einen kleinen Lackfehler fest. Er möchte die Ware trotz des Mangels behalten, verlangt aber einen Preisnachlaß von 5 %.
3 = a b c d e
4. Nach dem Kauf des neuen Computers stellt Herr Peters fest, daß die Kontrollleuchte für den Betrieb nicht funktioniert. Da es sich seiner Meinung nach nur um eine Kleinigkeit handelt, verlangt er vom Händler, den Schaden umgehend zu reparieren.
4 = a b c d e
5. Frau von Wolffen hat beim Händler einen Gebrauchtwagen gekauft. Der Verkäufer hatte zugesichert, daß der Wagen in Ordnung ist, obwohl er wußte, daß der Wagen Mängel hatte. Schon bei der ersten Fahrt hatte Frau von Wolffen mit dem Fahrzeug einen Unfall, weil die Bremsen defekt waren. Ihr entstanden erhebliche Kosten für den Sachverständigen, den Anwalt, für Telefongespräche und für einen Mietwagen. Sie verlangt vom Verkäufer die Erstattung aller entstandenen Kosten, einschließlich der Reparatur des fremden Autos.
5 = a b c d e

Im BGB finden sich die Gesetze zur Beilegung von Streitfällen bei mangelhafter Lieferung.





ÜBUNG 3:

Finden Sie die entsprechenden Synonyme und ordnen Sie zu!

- | | |
|--------------------------|-----------------------------|
| Garantie (e) | a) Käufer (r) |
| Verbraucher (r) | b) Fehler (Pl) |
| Erwerber (r) | c) Rücktritt vom Vertrag |
| Sachverständige (r) | d) Reparatur (e) |
| haften für etwas | e) Konsument (r) |
| Zahlungsmodalitäten (Pl) | f) zum Gebrauch geeignet |
| Wandlung (e) | g) Preisnachlaß (r) |
| Minderung (e) | h) geradestehen / einstehen |
| tauglich | i) Experte (r) |
| Mangel (Pl) | j) Gewährleistung (e) |
| arglistig | k) Zahlungsbedingungen (Pl) |
| Nachbesserung (e) | l) in böser Absicht |

- | | |
|--------------------------|---------|
| Garantie (e) | = _____ |
| Verbraucher (r) | = _____ |
| Erwerber (r) | = _____ |
| Sachverständige (r) | = _____ |
| haften für etwas | = _____ |
| Zahlungsmodalitäten (Pl) | = _____ |
| Wandlung (e) | = _____ |
| Minderung (e) | = _____ |
| tauglich | = _____ |
| Mangel (Pl) | = _____ |
| arglistig | = _____ |
| Nachbesserung (e) | = _____ |